

## Tübinger und Kottenburger

# Intelligenz- Blatt.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 48. Montag den 17. Juni 1822.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Bau-Erlaubniß betreffend.) Es werden sowohl in der Stadt, als auf dem Land, wie mehrere Beispiele in neuerer Zeit beweisen, Gebäude theils neu errichtet, theils erweitert, ohne daß die Erlaubniß zum Bauen vorher nachgesucht wird.

Dem K. Stadtschultheißenamt und den Landschultheißenämtern wird aufgegeben, für Abstellung dieser gesetzwidrigen Handlungen besorgt zu seyn, namentlich die Vorschrift wiederholt bekannt zu machen, daß bei Vermeidung der festgesetzten Strafe kein Bau ohne vorherige Erlaubniß angefangen, vielweniger gar beendigt werden darf. Es kann auch der Fall eintreten, daß ein, ohne Erlaubniß errichteter Bau vernichtet werden muß; daher ist sich um so mehr zu hüten, daß nicht die Umgehung der Bau-Erlaubniß zum Vorwurf gereiche.

Wer um diese Erlaubniß nachsuchen will, bringe zum Oberamt einen gemeinderäthlichen Bericht, welcher enthalten muß:

- a) ob das Gebäu an der Staats-Straße, oder an einem Vizinal-Wege liege?
- b) ob früher schon auf dem Ort, auf wels-

chem das Gebäu errichtet werden will, ein Gebäude gestanden sey?

- c) ob es die Haupt-Straße, oder den Vizinal-Weg verenge? wie weit es namentlich davon entfernt seyn soll?
- d) ob das Gebäu im — oder außer dem Ort — letztem Falles in welcher Entfernung es vom Ort errichtet werden wolle?
- e) was die Angränzer über das Bau-Vorhaben erklären? Diese Angränzer müssen den Bericht, zum Beweis, daß er ihre Angabe richtig enthalte, mit unterschreiben.
- f) ob ein Augenschein des Feuerschau-Gerichtes vorgenommen — ob der Bau-Plan eingesehen — ob das Gesetz von 1808. damit zusammen gehalten — und was zu erinnern gefunden worden sey? Neben dem Gemeinderath muß der Ober-Feuerschauer und die gewöhnlichen Feuerschauer des Orts den Bericht unterschreiben, damit Letzterer den Erfund zuverlässig richtig enthalte. Der Bau-Plan (Situations-Plan, ist dem Bericht beizulegen;
- g) wer der Lehndherr, wer der Gült- und

Lehenherr sey? welche Grund-Abgaben an diese Herrschaften auf dem Bau-Platz haften? Von diesen Herrschaften ist eine kurze Bemerkung über die Rich-tigkeit dieser Abgaben-Forderung und über ihre Abfindungs-Ansprüche dafür in dem Berichte beisezen zu lassen.

Den 14. Juni 1822.

R. Oberamt.

Lübingen. (An sämtliche Orts-Vorsteher des hiesigen Ober-Amts.) Nur das Schultheißen-Amt Kilschberg hat den Bericht über gefallene Föhlen, und zur Nach-zucht taugliche Stutten für den 1. Jun. 1822 zum Oberamt eingeschickt; es wird das-her dem Stadt-Schultheißenamt und den übrigen Land-Schultheißen-Ämtern aufge-geben, spätestens bis nächsten Freitag den 21. Jun. d. J. an das Oberamt Bericht zu erstatten:

1) Wie viel Föhlen in diesem Jahr gefallen seyen, mit Bemerkung des Geschlechtes, ob es Hengst- oder Stutten-Föhlen seyen, und ob dieselbe von einem Hengst des Landbeschälerstalls, oder einem Privats-Beschäler abstammen.

2) Wie viele zur Nachzucht taugliche Stut-ten vorhanden seyen.

Diesen Bericht, welcher für die Zukunft immer am 20. May bei Oberamt eingekom-men seyn muß, erwartet man am näch-sten Freitag um so zuverlässiger, als man sonst eigene Botten auf Kosten der säumigen Orts-Vorsteher abzuschicken sich veranlaßt finden wird.

Den 15. Junius 1822.

R. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (An die Orts-Vorsteher.) Es ist der gewöhnliche Fall, daß bei Schul-

den-Liquidationen die Steuer-Einbringer, Gemeinde-Pfleger u. s. w. noch nicht mit Auszügen aus den betreffenden öffentlichen Büchern, auf welche Sie Ihre Forderungen gründen, versehen sind, und noch seltener ist es, daß die Eheweiber, welche ihr Beso-bingen, und die Kinder, welche ihr Anero-storbenes zurückfordern, solche Auszüge vor-legen; dieß verursacht bei den Liquidationen mehr oder weniger weilkäufige Erdörterungen und einen Zeitaufwand, welcher durch die — in den Erkenntnissen alsdann häufig nöthi-gen Ausstellungen vermehrt, hingegen erspart wird, wenn die Gläubiger der gedachten Art, wie es ohnehin ihre Schuldigkeit ist, vor dem Termine die erwähnten Dokumente sich ver-schaffen. Es werden daher die Orts-Vor-stände angewiesen, bei der Bekanntmachung der Vorladung zu einer Schulden-Liquida-tion solchen Gläubigern die erforderliche Auf-sage jedesmal zu machen und die Stadt- und Amts-Schreibereyen werden den ihnen zugehenden dießfalligen Gesuchen innerhalb der gehörigen Zeit entsprechen.

Den 11. Juni 1822.

R. Oberamts-Gericht.

Lübingen. Um von dem Schuldens-stand des jung Marhäus Kdsch, Weingärts-ners dahier, genaue Kenntniß zu erhalten, werden alle diejenigen, welche an denselben etwas zu fordern haben, aufgefordert, sich am Freitag den 5. Juli Nachmittags 3 Uhr vor Oberamts-Gericht einzufinden, ihre For-derungen gehörig zu liquidiren und sich über einen Borg-Vergleich zu erklären.

Lübingen, den 13. Juni 1822.

R. Oberamts-Gericht.

Baldorf. Lübingen Oberamts. (Gläubiger Vorladung.) Bey einer vorge-nommenen Vermögens-Untersuchung des

Jung Johannes Lang, Zimmermanns, Georgs Sohn, ist es zweifelhaft geblieben, ob eine Insolvenz vorhanden sey? und es wurde deswegen der hiesige Gemeinderath oberamtsgerichtlich beauftragt, die sämtlichen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, und zur Erklärung über einen Borg- oder Nachlaß Vergleich unter dem Nachtheil des Ausschusses vorzuladen.

Diese Liquidations- und sonstige Verhandlung wird am Dienstag den 25. Juni auf hiesigem Rathhaus Statt haben, und es werden hiezu die Gläubiger des Lang unter oben angedrohtem Rechts-Nachtheil vorgeladen. Den 30. Mai 1822.

Beamtung.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Dernau. Rottenburger Gerichts-Bezirks. (Verladung der Gläubiger des Gabriel Hbrmann.) Gabriel Hbrmann, Bürger und Schuster dahier, gedenkt sich mit seinen Gläubigern im Wege der Güte zu setzen, was unter der Mitwirkung und Leitung des hiesigen Gemeinde-Raths geschehen wird. Es haben sich deswegen die Hbrmannischen Gläubiger bis Montag den 24ten dieses Monats, vor dem Gemeinde-Rath, auf dem Rathhaus allhier, Morgens um 11 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen rechtlich zu erweisen, und sich auf die machende gültliche Vorschläge, wegen der Zahlung zu erklären, im Ausbleibungs-Falle aber sich selbst bezumessen, wenn ihnen nachher keine obrigkeitliche Hilfe mehr geleistet werden kann. Am 7. Junius 1822.

Schultheiß und Gemeinde-Rath aus

Auftrag des Königl. Ober-Amts-Gerichts.

Bekanntmachungen.

Lübingen. (Verpachtung der Herrschaftlichen Pulver-Mühle.) Der Bestand der vor dem hiesigen Haag-Thor an dem Ammerflus liegenden Herrschaftlichen Pulver-Mühle geht auf den 7. Sept. dieses Jahrs zu Ende und die Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises hat durch höchste Dekrete vom 10. Mai und 4. Juni dieses Jahrs deren Wieder-Verpachtung im öffentlichen Aufstreich auf weitere 6 Jahre angeordnet.

Die Bestand-Liste sind:

- 1) Die Pulver-Mühle mit dem laufenden Werke und dem Stampf-Troge mit 12 Stämpfeln;
- 2) ein Rollhäuschen mit Roll- und Pressen-Faß;
- 3) ein Röhrenhäuschen;
- 4) der Kobl-Ofen;
- 5) das Dörrhaus;
- 6) eine Salpeterhütte;
- 7) eine Holzhütte;
- 8) das zweistöckige Wohnhaus, mit
- 9) den Gras- und Küchen-Gärten von ohngefähr 1 Viertel im Meß.

Ein Pächter hat die zur Fabrikation des Pulvers erforderlichen Materialien für eigene Rechnung anzuschaffen und bleibt ihm dagegen auch der freye Verkauf des Pulvers eingeräumt, mit der Einschränkung jedoch, daß dem Königl. Arsenal das Recht des Vorkaufs zu steht. Zu der öffentlichen Aufstreichs-Verhandlung ist Montag, den 1. Juli dieses Jahrs anberaumt, an welchem Tag, Vormittags 10 Uhr, die Liebhaber sich in der Kameral-Amts-Stube auf dem hiesigen Pfeghose einzufinden wollen.



Es können übrigens nur solche Personen zum Aufftreiche zugelassen werden, welche im Stande sind, sich über ihre gute Ausführung und für die Pulver-Fabrikation nöthigen Kenntnisse, auch daß sie zureichendes Vermögen sowohl zu Leistung einer Caution von 1200 fl. in liegenden Gütern, als auch zum Betriebe des Werks und zur Sicherstellung der Pachts-Herrschaft bei einem durch das Entzünden und Aufspringen der Pulver-Mühle entstehenden Schaden, besitzen, mit gemeinderäthlichen — Oberamtlich gesiegelten — Zeugnissen auszuweisen.

Den 8. Juni. 1822.

K. Kameralamt.

Kottenburg. Da die bei den Königl. Oberämtern einkommenden Bau-Conzessions-Gesuche, und dazu gehörigen gemeinderäthlichen Gutachten gewöhnlich nichts davon enthalten,

ob der Grund und Boden ein vorheriger Bauplatz, — oder ein nutzbares Feld sey, desgleichen — welche Grundabgaben — darauf haften, wem sie angehören, und insbesondere, ob der Platz zehentfrei, oder zehentpflichtig, und gegen wen er es sey etc. und da bei Unterlassung dessen das Königl. Kameralamt zu Kommunikationen mit den Ortsvorstehern, und andern Behörden veranlaßt wird, die einen Aufenthalt in Ertheilung der Bau-Conzessionen, und somit in Ausführung des Bauwesens selbst herbeiführen, so wird es zu Abhilfe dessen angemessen seyn,

wenn bei Ausstellung der gemeinderäthlichen Zeugnisse alle diese Umstände pflichtmäßig erhoben, und mit einberschret werden,

als worauf die Orts-Vorstände des hiesigen Amtes-Bezirks hienit aufmerksam gemacht werden.

Den 15. Juny 1822.

K. Kameralamt.

Nekar-Denzlingen. (Floßholz-Verkauf.) Auf höchsten Befehl wird Montag den 24sten d. M. der sämmtliche — zur selbherigen Holzfactorie Nekar-Denzlingen und Mittelstadt gehörige herrschaftliche Floßholz-Vorrath in Bauholz und Schnittwaar bestehend, gegen baare Bezahlung und unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Aufstreich verkauft werden.

Die Verhandlung wird zuerst in Nekar-Denzlingen an obigem Tag, Morgens 7 Uhr ihren Anfang nehmen, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß die Käufer bis zur höchsten Ratification unter Obrigkeitlichen Zeugnissen Bürgschaft zu leisten haben.

Den 10ten Junius 1822.

Rechnungs-Kommissär  
des vorm. Forst-Kassen-Amtes  
Webenhausen,  
Niederhammer.

Lübingen. (Güter-Verkauf.) Nachstehende Güter-Stücke sind von Obrigkeit wegen dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt: dem alt Schloffer Birk seinen Acker auf der Viehweid. der Elisabetha Kraußin, led., Weinberg im Fegleresloh.

Den 8. Juni 1822.

Fünferamt.

Wöblingen. (Vieh- und Krämer-Markt.) Der auf den 14. July bestimmte

hiefige Vieh, und Krämer-Markt wird am Donnerstag den 18. July abgehalten, weil der 14. July auf den Sonntag fällt.

Den 8ten Junius 1822.

Rathschreiber Difterdinger.

Lübingen. Die arme Wittib Catharina Walblingerin, welcher mehrere Gaben von guten, theilnehmenden Menschen auf ihre in diesem Blatt lezthin gethane Bitte zugesprochen sind, hält sich für verpflichtet ihre gesvorsamste Dankagung hiemit abzustatten, und den göttlichen Segen ihren Wohlthätern anzuwünschen.

Den 16. Junius 1822.

Catharina Walblingerin.

**Wöchentliche Frucht- Fleisch- und Brod-Preiße.**

In L ü b i n g e n,

am 14. Juni 1822.

Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl. 2 fl. 38 fr. 4 fl. 8 fr. 4 fl. 36 fr.

Haber 1 Schfl. 3 fl. 3 fl. 12 fr. 3 fl. 36 fr.

Kernen 1 Srl. Haber

Gersten 1 — 37 fr. Roggen

Erbisen 1 — Bohnen 36 fr.

Wicken 1 — 26 Linsen

Victualien-Preiße.

Dahsenfleisch . . . 1 Pf. 6 fr.

Rindfleisch . . . 1 — 5 fr.

Hammelfleisch . . . 1 — 6 fr.

Schweinfleisch mit Speck 1 Pf. 7 fr.

— — ohne — 1 6 fr.

Kalbfleisch . . . 1 — 4 fr.

Brod-Preiße.

8 Pfund Kernenbrod . . . 18 fr.

8 — Ruckebrode . . . 16 fr.

1 Kreuzerweck schwer . . . 9 Lt. 1 1/2 Qt.

**Victualien-Tax in Rottenburg.**

Dem Monat Juni 1822.

Mehl.

1 Simri ganz feines Mundmehl 1 fl. 36 fr.

1 Vierling desgleichen 24 fr.

1 Simri weißes ordinäre Mehl 1 fl. 12 fr.

1 Vierling desgleichen 18 fr.

1 Simri schwarzes Mehl 48 fr.

1 Vierling desgleichen 12 fr.

1 Simri Grießmehl 2 fl. 12 fr.

1 Vierling desgleichen 33 fr.

Brod.

8 Pfund unausgezogenes Kernenbrod 16 fr.

4 Pfund desgleichen 8 fr.

9 1/2 Loth Wecken von gutem Kernenbrod 1 fr.

Fleisch.

1 Pfund Dahsenfleisch 6 fr.

1 — Kuhfleisch 5 fr.

1 — Kalbfleisch 4 fr.

1 — Hammelfleisch 6 fr.

1 — Schweinfleisch mit Speck 6 fr.

1 — — — ohne — 5 fr.

1 — Rindfleisch 5 fr.

Bier.

1 Maas braunes Winterbier 8 fr.

1 — — Lagerbier 8 fr.

1 — weißes Bier 4 fr.

1 — Sutterkrug 8 fr.

1 — Milch mit Rahm 4 fr.

1 Hasen 2 fr.

Lichter und Saisen.

1 Pfund gezogene Lichter mit baumwollenem Dacht 16 fr.

1 — gegossene Lichter 18 fr.

1 — Saisen von gutem Bestand 14 fr.

Anekdoten und Erzählungen.

Der Bettler auf der Westmünster-  
Brücke.

(Fortsetzung.)

In dem Augenblick wurde er von Veslow's Schwester mit Thee bedient, wo er bei der Unterredung bemerkte, daß auch sie, trotz dem Aeußern, keine gemeine Bildung besaß, den Aufschluß darüber gab ihr Bruder, indem er äusserte, daß sie im Hause des Commandeurs Wright, Erzieherin gewesen sey. Das Gespräch wurde bald unterbrochen, wo sie hinaus gieng und an der Hand eines jungen Frauenzimmers erschien, die ganz modern gekleidet war, und als Veslow's Tochter präsentirt wurde. Johnson trank von ihrer Hand mit dem feinsten Anstand bedient, mehr Tassen, als er gewohnt war; er ward heiter und froh, sein ganzes Wesen schien gleichsam umgezaubert. Bald wandelte die Scene sich, als Veslow seiner Tochter einen Wink gab, ihren Gast mit Musik und Gesang zu unterhalten, um von seiner Stirne auch den letzten Anflug von Schwermuth zu verbannen. Man trat zum Flügel hin, wo Veslow sagte, daß seine Tochter sogar seit Kurzem sich im Fach des Komponirens versucht habe. Dieser gerieth hierüber in neues Erstaunen. So entschledene Talente in Veslow's Tochter vereint zu sehen, entzückte ihn, er küßte Jenny die Hand und bat sie dem Willen des Vaters Genüge zu thun. Da zog das holde Kind, in bescheidener Verwirrung, ein Blatt aus dem Haufen der Musikalien hervor — ihre Stimme war eine der gebildetsten; im leisevollsten Ausdruck sang sie folgende Worte:

„Ob sich des Schicksals Woge thürmt,  
Ob ein Orkan den Rachen wild umstürmt:  
Verzage nicht, du Schiffer auf den Wellen!  
Gedenke, daß ein Gott dich schirmt:  
Vertraue fest, und laß den Engen walten!  
Durch Ihn kann sich der Nichte Dunkel helten!  
Ein einziger Moment kann alles umgestalten!“

Von Gefühl ergriffen und außer sich, hatte sich Johnson über die Stuhllehne gebeugt und jeden Ton der lieben Sängerin gleichsam in sich geschlürft. Kaum hatte er's selbst bemerkt, daß ihm bei einigen Stellen die hellen Thränen entrisselet waren. Aber da Jenny noch die schön wiederholten Worte: „Verzage nicht!“ und: „Gedenke, daß ein Gott dich schirmt!“ zur Schlussfermate übergieng, nachdem sie vornehmlich die Worte: „Ein einziger Moment kann Alles umgestalten!“ heraus gehoben hatte: — so riß es ihn empor, daß er mit aufgehobenen Händen schluchzend ausrief: „Gott! Gott! Ja, ich vertrau auf Dich! Deine Güte und Allmacht kann alles umgestalten!“ Veslow trat jetzt näher und flüsterte ihm leise zu: „sag' ich es nicht, es werde Sie nicht gereuen zu mir zu kommen?“

Als endlich der Sturm der Gefühle sich gelegt, und Johnson der schönen Sängerin mit einem Handfuß gedankt hatte, trat die Lante hinzu, und verkündigte daß angerichtet sey. Sie bot dem Fremden die Hand, und Vater und Tochter folgten ins Nebenzimmer, in dessen Mitte ein schön servirter, mit mehreren wohlschmeckenden Gerichten besetzter Tisch stand; wobei der Wein das Gemüthliche der Unterhaltung würzte, und Johnson für Augenblicke den Kummer vergaß, der ihn herbegleitet hatte,  
(Die Fortsetzung folgt.)